

**INFORMATIONEN**

**über**

**das Studienseminar Kaiserslautern**

**und den**

**Vorbereitungsdienst**

# Mentorinnen und Mentoren

**Seminarleiterin** Rektorin Petra Weber-Hellmann

 Sprechstunden nach Vereinbarung

**Stellvertreter der** Konrektor Markus Grimminger

**Seminarleiterin**: Sprechstunden nach Vereinbarung

**Anschrift:** Staatliches Studienseminar für das

Lehramt an Grundschulen

 Pirmasenser Str. 65

 67655 Kaiserslautern

 Telefon: 0631/64377

##  Telefax: 0631/3608195

 E-mail: sekretariat@gs-kl.semrlp.de

 Homepage: http://studienseminar.rlp.de/gs/kaiserslautern.html

**Öffnungszeiten des** Mo, Mi, Do: 8.15 Uhr - 16.15 Uhr

**Sekretariats und der** Dienstag: 8.15 Uhr - 17.00 Uhr

**Seminarbücherei**: Freitag: 8.15 Uhr - 13.00 Uhr

1. Ausbildung im Seminar und in den Schulen

Die **Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen** vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), regelt die Ausbildung im Studienseminar und an den Ausbil-dungsschulen.

Auszug aus der o.g. Landesverordnung (LVO):

1.1 **Zweck des Vorbereitungsdienstes (LVO § 1)**(2) Der Vorbereitungsdienst soll die angehenden Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage ihres Studiums mit Theorie und Praxis der Erziehung und des Unterrichts allgemein und ihrer jeweiligen Ausbildungsfächer so vertraut machen, dass sie zu selbstständiger Arbeit in dem jeweiligen Lehramt fähig sind. Zur Vorbereitung auf einen inklusiven Unterricht sind Kompetenzen zu erwerben, die zu grundlegendem inklusionspädagogischen Handeln und zu einer wirkungsvollen Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams befähigen. Reflexions- Diagnose-, Beratungs- und Kooperationskompetenz sowie Innovationsbereitschaft sind im Hinblick auf dieses Ziel in besonderer Weise zu fördern.

1.2 **Dauer des Vorbereitungsdienstes (LVO § 2)**

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

1.3 **Leitung der Ausbildung, Ausbildungsfächer und Ausbildungsstätten (LVO §9)**

(1) Das Landesprüfungsamt leitet die Ausbildung.

(2) Die Ausbildung erfolgt (…) für das Lehramt an Grundschulen in dem Fach Grundschul-bildung und dem gewählten Fach gem. § 4 Abs. 2 Nr. 11.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an einem Studienseminar für das Lehramt an Grundschulen, (…) abgeleistet. (…) Die Ausbildung kann bis zu vier Wochen an ausländischen Schulen stattfinden.

1.4 **Ausbildung in den Studienseminaren (LVO § 10)**

(1) Anwärterinnen und Anwärter werden auf theoretischer Grundlage schulpraktisch aus-gebildet. Die Ausbildung erfolgt im Berufspraktischen Seminar, in den Fachdidaktischen Seminaren (…) und den sonstigen Veranstaltungen des Studienseminars entsprechend der Curricularen Struktur (…) sowie den inklusionspädagogischen Kompetenzen in der Curricularen Struktur (…).

(2) Im Berufspraktischen Seminar werden Fragen der Bildungswissenschaften in der prak-tischen Umsetzung sowie Inhalte des Schulrechts und des Beamtenrechts im Zusammen-

hang mit den praktischen Erfahrungen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt.

(3) In den Fachdidaktischen Seminaren werden didaktische und methodische Fragestellungen sowie ausgewählte Inhalte des Unterrichts im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrun-gen der Anwärterinnen und Anwärter behandelt. Die Anwärterinnen und Anwärter nehmen an den Fachdidaktischen Seminaren ihrer jeweiligen Ausbildungsfächer oder ihrer Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung teil. Der Bezug zur Unterrichtspraxis wird insbesondere durch die Unterrichtsmitschau hergestellt.

(4) Die Ausbildung umfasst insgesamt 86 Ausbildungseinheiten.

(5) Das Berufspraktische Seminar umfasst für das Lehramt an Grundschulen (…) 30 Ausbil-dungseinheiten (…).

(8) Zur weiteren Berücksichtigung lehramtsspezifischer Besonderheiten sind (…) für das Lehramt an Grundschulen sechs Ausbildungseinheiten vorzusehen

(9) Für das Lehramt an Grundschulen umfassen die Fachdidaktischen Seminare für das Ausbildungsfach Grundschulbildung 30 Ausbildungseinheiten, für das zweite Ausbildungs -

fach 20 Ausbildungseinheiten.

1.5 **Ausbildung in den Schulen (LVO § 12)**

(1) Die Ausbildung dient dazu, die Anwärterinnen und Anwärter für die Schulpraxis zu qualifizieren. Sie umfasst den Ausbildungsunterricht (Hospitationen, unter Anleitung zu

erteilender Unterricht, eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht) sowie die Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen und orientiert sich an der Curricularen Struktur gemäß

Anlage 1.

(4) Der **Ausbildungsunterricht** umfasst in der Regel **zwölf Wochenstunden**. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll

1. für das Lehramt an Grundschulen (…) in der Summe für die drei Halbjahre 22 Wochen-stunden (…) betragen.

2. Hinweise zur Tätigkeit von Mentorinnen und Mentoren

In der schulpraktischen Ausbildung der Anwärter wirken Seminar- und Fachleiter, Leiter der Aus-bildungsschulen sowie Mentoren und Fachlehrer zusammen. Beson­dere Bezugspersonen an der Schule sind Mentor und Schulleiter, die den Lehramtsan­wärter zur Praxis hinführen und in der Praxis begleiten. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der **Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen** vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), regelt die Ausbildung im Studienseminar und an den Ausbildungsschulen.

Der Mentor

* wird im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleitung mit der Ausbildung der Anwärter an der Schule beauftragt (LVO § 12 (2))
* muss sich durch Unterrichtsmitschau über den Ausbildungsstand des Anwärters informieren und diesen beraten (§ 12 (5))
* wirkt bei der Themenwahl für die Unterrichtsbesuche mit (§13 (2))
* wirkt bei der Erstellung der Beurteilung des Anwärters durch den Leiter der Ausbildungsschule („im Benehmen“) mit (§ 14 (1))
* wird in der Regel als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen (§16 (1)) und berät dann mit über die Ergebnisse des Prüfungsunterrichts und der mündlichen Teilprüfung (§ 20 (5)).

Der Mentor stellt für den Anwärter bei der Hinführung zur Schulpraxis eine zen­trale Bezugsperson dar und ist in besonderem Maße an seiner beruflichen Entwicklung beteiligt. Darum ist zwischen Anwärter und Mentor eine kontinuierliche und regelmäßige Zusammenarbeit erforderlich.

Der Mentor kann davon ausgehen, dass die Anwärter von der Universität ein fundiertes pädagogisches und fachliches Wissen mitbringen**. Vom Mentor wird folgerichtig keine systematische und umfassende Vermittlung erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidak-tischen und pädagogischen Wissens erwartet.**

**Vielmehr soll der Mentor mit dem Lehramtsanwärter die aktuellen Probleme einer Unterrichts-stunde, eines Schultages, einer Unterrichtseinheit oder einer Schulwoche aufgreifen, um Schwierigkeiten des Anfangs und der weiteren Ausbildung in Ver­bindung mit den im Studien-seminar erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen theo­riegeleitet und praxisorientiert analy-sieren zu können und Lösungswege zu erarbeiten.**

Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Mentor und Anwärter können die konkrete schulische Situation und die persönlichen Voraussetzungen der An­wärter berücksichtigt und eine erfolgreiche Arbeit in Unterricht und Erziehung angebahnt werden.

Die **praxisorientierte Beratung** des Anwärters ist **Schwerpunkt der Mentoren­tätigkeit**. Dahinter steht das Bild eines **pädagogischen Mentors**, **nicht das eines wis­senschaftlichen** **Fachberaters**.

Ziel der Beratung ist es, den Anwärter zu selbst­ständiger und erfolgreicher Erziehungs- und Unterrichtsarbeit anzuleiten und gegebenenfalls dem Anwärter bei der Lösung individueller beruflicher Pro­bleme zu helfen.

Es kann vorausgesetzt werden, dass sich der Anwärter helfen lassen will; er gibt dabei keineswegs seine Entscheidungsfreiheit und Verantwortung bei der Problemlösung auf. Mit fortschreitendem Ausbildungsstand soll der Anwärter frei werden für einen verantwortlichen und persönlichkeits-geprägten Unterrichtsstil. Das zu Beginn der Ausbildung unverzichtbare "Lernen am Vorbild" sollte nicht unkritisch und verkürzt als reines Beobachtungs- und Imitationslernen verstanden werden. Der Mentor zeigt, wie es der Anwärter machen kann, regt an und hilft mit Erfahrungswissen, praktischen Tipps und Ideen bei der Bewältigung aktueller Probleme. Der Mentor berät den Anwärter.

**Letztlich ist aber der Anwärter im Rahmen der allgemeinen Planungsvorgaben für die Planung und Gestaltung des von ihm gehaltenen Unterrichts verantwortlich.**

Dies stützt auch die Tätigkeit des Mentors als Berater im Sinne von "**Hilfe zur Selbsthilfe**". Die so gewonnene Distanz hilft dem Mentor, seine Rolle als Beurteiler des An­wärters verantwortlich zu wahren. Es bedarf einer ständigen Bemühung um eine "gerechte" Beurteilung und einer Annäherung des Beurteilungsverhaltens aller Ausbilder an Seminar und Schule. Hilfen sind Besprechungen mit den Mentoren ebenso wie Begegnungen von Fachleitern und Mentoren im Rahmen von Unterrichts-besuchen.

2.1 Einführung des Lehramtsanwärters in die Schularbeit

Der Mentor hat anfangs die Aufgabe, den Anwärter in die Schulpraxis einzufüh­ren. Dabei sollen u.a. folgende Bereiche berücksichtigt werden:

* Vertrautmachen mit den konkreten Bedingungen und Einrichtungen der Ausbildungs­schule (z.B. Schulgröße, Einzugsbereich, Räumlichkeiten, Qualitätsprogramm der Schule, Sicherheits-beauftragte...)
* Vertrautmachen mit der Hausordnung und der Aufsichtsregelung
* Vertrautmachen mit wichtigen Konferenzbeschlüssen
* Vertrautmachen mit dem Qualitätsprogramm der Schule
* Einbeziehen in den schulinternen Informationsfluss (Amtsblätter, Rundschreiben, „Schwarzes Brett“, kollegiale Absprachen usw.)
* Vertrautmachen mit Lehrerbibliothek, Mediensammlung, technischen Medien, Verviel-fältigungsmöglichkeiten usw.
* Erläutern von schulinternen Arbeitsplänen
* Erläutern der Aufgaben von Klassenleiter, Lehrer, pädagogischer Fachkraft usw.
* Einführung in das Schriftwesen und die Listenführung des Lehrers (Klassenbuch, Schülerliste, Schülerbogen, Unfallmeldung etc.)
* Bekanntmachen mit der örtlichen Aufgabenverteilung in der Schule.

2.2 Beratung der Anwärter

Die Mentoren unterstützen die Anwärter beim Kompetenzerwerb bezüglich der von der o.g. LVO vorgegebenen fünf Module 1. Schule und Beruf, 2. Sozialisation, Erziehung und Bildung, 3. Kommu- nikation und Interaktion, 4. Unterricht und 5. Diagnose und Beratung. Die Module sind untereinander vernetzt und können je nach Anlass und Situation unterschiedliches Gewicht gewinnen.

Unter Ausbildungsunterricht ist nach der Landesverordnung zu verstehen:

* Hospitationen
* Unterricht unter Anleitung
* eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht.

Es ist nunmehr möglich, das Beratungsgespräch, das der Schulleiter / Mentor mit dem Anwärter (gem. § 13 (5) LVO) im Laufe des zweiten Ausbildungshalbjahres führt, mit dem zweiten Beratungs-gespräch der Fachleiter (November 2020) zusammenzulegen, sofern die Ausbildungsschule dies wünscht; seitens der Schule kann ein Vertreter (Mentor oder Schulleitung) daran teilnehmen.

2.3 Hospitationen

Ziel der Hospitationen ist es, die Fähigkeit zur Analyse von Unterricht und Erziehungspro­zessen zu entwickeln, dabei pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu berücksichti­gen und so eigene und fremde Unterrichtsversuche im Blick auf künftige Planungen und Gestaltungen von Unterricht auszuwerten.

Gegenstand der Unterrichtsbeobachtung und -besprechung sollten zunächst Basismerkmale des Unterrichts (Klassenmanagement, Klarheit u. Strukturierung, Förderung der Lernbereitschaft) sein. Nach und nach werden unter leitenden pädagogischen Gesichtspunkten didaktische und methodische Fragen, die sich aus der konkreten Unter­richtssituation ergeben, schwerpunktmäßig angesprochen.

Einzelne Inhalte aus der Arbeit der Berufspraktischen Seminare und der Fachseminare sollten - dem Prinzip der Verzahnung entsprechend - nach Möglichkeit einbezogen werden.

Im Rahmen der Hospitationen kann der Anwärter auch unterrichtsbezogene Teiltätigkeiten wahrnehmen, wie z.B.

* Kontrolle der Hausaufgaben
* Unterstützung bei der Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit und im Rahmen offener Unterrichtsformen
* Vorbereitung und Durchführung eines Versuches
* Vortragen eines Lesetextes etc.

2.4 Unterricht unter Anleitung

Unter Anleitung zu erteilender Unterricht meint Unterricht, bei denen der Anwärter **außerhalb** seines eigenverantwortlich zu erteilenden Unterrichtes Lehrversuche in den Klassen seines Mentors oder mitbetreuenden Lehrers hält, nachdem zuvor eine eingehende gemeinsame Planungsbesprechung (der Einheit und Einzelstunde) stattge­funden hat. **Ein bloßer Hinweis auf das Stundenthema erfüllt nicht das Verständnis von Unterricht unter Anleitung.**

Ziel des Unterrichtes unter Anleitung ist es, die Fähigkeiten zur Planung von Unterrichts- und Erziehungsprozessen, zur Umsetzung von Planung in konkrete Unterrichtssituationen sowie zur Reflexion im Sinne der Verbesserung von Unterricht und Erziehung zu entwickeln. Unterricht unter Anleitung kann auch die Übernahme von einzelnen Phasen bedeu­ten.

Um beraten zu können, ist es erforderlich, dass die Mentoren den angeleiteten Unterricht sehen und mit den Anwärtern nachbesprechen.

2.5 Eigenverantwortlicher Unterricht

Bei der Erteilung des eigenverantwortlichen Unterrichts werden die Ausbildungsfächer der Anwärter angemessen berücksichtigt. Der Anwärter **plant Unter­richtseinheiten** **und Einzelstunden** **eigen-ständig** und berät sich mit seinem Mentor oder dem betreuenden Lehrer. In diese Beratung werden auch die kritischen Reflexionen des Unterrichts einbezogen. Vor allem bzgl. Erziehungsfragen, Führungstechniken und Formen offenerer Unterrichtsgestaltung sollte der Mentor dem Anwärter auch im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichtes beratend zur Seite stehen.

Beratung bedeutet andererseits - vor allem im Hinblick auf Unterrichtsbesuche - nicht Entscheidungs-vorwegnahme. **Letztendlich entscheidet der Anwärter eigenverant­wortlich.**

2.6 Beratung bei der Lösung schulischer Alltagsprobleme und der Mitgestaltung des Schullebens

Während des Studiums an der Universität hatte der Anwärter wenig Gelegen­heit, unterrichtliche Alltagserfahrungen zu sammeln. Darum muss der Anwärter über das Unterrichten (in engerem Sinne) hinaus auch zur Bewältigung schulischer All­tagsprobleme und zur Mitgestaltung des Schullebens befähigt werden. Bei seiner Bera­tungstätigkeit sollte der Mentor dabei von konkreten Anlässen und Gelegenheiten an der Ausbildungsschule ausgehen, um so Erfahrung zu ermöglichen und Handlungskompetenz des Anwärters schrittweise aufzubauen.

In diesem Zusammenhang können z.B. folgende Beratungsfelder Bedeutung erlangen:

* individuelle Fördernotwendigkeiten und Differenzierungsmaßnahmen
* Erziehungsprobleme im Schulalltag (Leistungsverweigerung, Aggressivität, Schulangst etc.)
* erzieherisches Einwirken und Ordnungsmaßnahmen
* Umgang mit und Beratung von Schülern, Eltern, Kollegen und Schulleitung
* Verwaltungs- und Organisationsaufgaben (Schülerbogen, Klassenbuch, Statistiken, Unfallmeldungen etc.)
* besondere Bedingungen bei der Aufsichtsführung.

Dem Anwärter soll im Verlauf seiner Ausbildung bewusst werden, dass die Ge­staltung eines anregen-den Schullebens in der Verantwortung aller Beteiligten liegt, wobei vor allem vom Lehrer Einfallsreichtum und Engagement erwartet werden. Neben der Erfahrung der all­gemeinen Rahmenbedingungen einer humanen Schule soll der Anwärter im Rahmen seiner Möglichkeiten auch in besondere Veranstaltungen des Schullebens aktiv einbezogen werden, z.B. in

* Schulfeste und -feiern
* Schulfahrten und Wandertage
* Sportveranstaltungen und Ausstellungen
* Projekte und Vorhaben.

Die grundsätzliche situationsorientierte Beratung berücksichtigt stets auch die schulrechtlichen Aspekte der angesprochenen Bereiche.

2.7 Beurteilung von Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter

Der Mentor ist gemäß LVO an der Beurteilung der Anwärter in zweifacher Hinsicht beteiligt: Bei der Erstellung der schulischen Beurteilung und als Mitglied der Prüfungskommission.

Dabei stellt die Beurteilung komplexer Lehrerleistungen eine menschlich und sachlich schwierige Aufgabe dar. Problembewusste Beurteiler wissen um die vielfältigen Fehlein­schätzungen, die sich aus dem Prozess der Wahrnehmung, Einschätzung und Bewertung ergeben und akzeptieren ein ständiges Bemühen um eine "gerechtere" Beurteilung und Abstimmung aller am Beurteilungsvorgang Beteiligten.

Die abschließende Beurteilung von Lehramtsanwärtern hat ihre Rechtsgrundlage insbesondere im § 14 der o.g. LVO. Hier heißt es in Abs.2:

(2) Die Beurteilungen sollen über die Eignung für das jeweilige Lehramt, insbesondere über den

 Erwerb von Kompetenzen in den beruflichen Aufgabenfeldern der Curricularen Struktur gemäß

 Anlage 1 sowie über das dienstliche Verhalten Auskunft geben. Die Beurteilungen schließen

 jeweils mit einem Notenvorschlag ab.

Der Schulleiter verantwortet die Beurteilung zur Vornote. Die Beurteilung wird „im Benehmen“ mit dem Mentor erstellt (LVO § 14 (1)).

In der Regel wird von der Seminarleitung im Verlauf eines Ausbildungsdurchganges zu insgesamt drei Mentorendienstbesprechungeneingeladen. Je nach Bedarf und Wunsch der Mentoren bietet das Seminar auch Mentorenfortbildungen an

3. Hinweise zur Ausbildung in der Schule

Grundlage für die Ausbildung in der Schule ist die **Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen** vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418).

Dort ist u.a. aufgeführt:

(2) Die Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsschulen regeln im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter die Ausbildung an der Ausbildungsschule, über-wachen die Ausbildung und bestellen im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter die mit der Ausbildung an der Schule beauftragten Personen. (LVO §12 (2))

Die Beratungsaufgaben der Mentorinnen und Mentoren erstrecken sich insbesondere auf allgemeine Fragen der Erziehung sowie der Didaktik und Methodik des Unterrichts. Außerdem umfassen sie die Fragen und Angelegenheiten, die mit der konkreten Situation an der Ausbildungsschule und dem Schulalltag in Zusammenhang stehen (z.B. Informationen über vorhandene Lernmittel, geplante Schulfeste u.ä.).

Die fachdidaktische und fachmethodische Beratung erfolgt vor allem durch die Fachleiterinnen und Fachleiter des Studienseminars.

Die Mentorin/der Mentor erhält für diese Tätigkeit ggf. gemäß der VV vom 01.08.97 eine Anrechnung von 1,5 Unterrichtsstunden (in Grundschulen: 75 Minuten). Darüber hinaus erfährt die Mentorin/der Mentor durch den unterrichtlichen Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter in der Klasse der Mentorin/ des Mentors eine erforderliche zusätzliche Entlastung. Diese Entlastung gilt auch nach der 2. Staatsprüfung bis zum Ende der Ausbildungszeit.

# 3.1 Der Ausbildungsunterricht

Der Ausbildungsunterricht umfasst insgesamt 12 Wochenstunden und besteht aus

* Hospitationen
* angeleitetem Unterricht
* eigenverantwortlichem Unterricht.

Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule beauftragt im Einvernehmen mit dem Seminarleiter den Anwärter mit der eigenverantwortlichen Erteilung von Unterricht. (vgl. LVO § 12 (3)).

Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel 12 Wochenstunden. Hiervon sollen im ersten und zweiten Halbjahr sieben, im dritten Halbjahr acht Wochenstunden eigenverantwortlich erteilt werden.

**1. und 2. Ausbildungshalbjahr: 12 Stunden Einsatz an der Ausbildungsschule**

7 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht (eU)

5 Wochenstunden Hospitation (Ho) / angeleiteter Unterricht (aU)

**3. Ausbildungshalbjahr: 12 Stunden Einsatz an der Ausbildungsschule**

8 Wochenstunden eigenverantwortlicher Unterricht (eU)

4 Wochenstunden Hospitation (Ho) / angeleiteter Unterricht (aU)

#### Weitere Hinweise

* Das Fach Grundschulbildung (GB) beinhaltet grundsätzlich die Bereiche Mathematik, Deutsch und Sachunterricht. Die Anwärterin/der Anwärter soll immer in zwei der genannten Bereiche im angemessenen Wechsel eingesetzt sein (D+SU / D+M / M+SU), wenn das zweite Fach **nicht** Deutsch oder Mathematik ist. Im Verlaufe der Ausbildung soll den Anwärterinnen/Anwärtern auch die Möglichkeit einer unterrichtlichen Erprobung im Anfangsunterricht (1. Schuljahr) und im musikalisch-rhythmischen Ergänzungsbereich gegeben werden.
* Der Stundenplan ist so zu gestalten, dass Unterrichtsbesuche in verschiedenen Klassenstufen stattfinden können.
* Zur Ausbildung in der Schule gehört auch die Teilnahme an Schulveranstaltungen. Konferenzen, Wandertage, Elternabende, Schulfeste u.ä. sind Dienstpflicht.

Bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes (z.B. Schulwanderungen, Studienfahrten, Klassenfahrten) dürfen die Anwärterinnen und Anwärter nicht vor Ablauf des ersten Ausbildungs-halbjahres mit der Führung einer Klasse, einer Lerngruppe oder eines Kurses beauftragt werden. (LVO § 12 (3))

* Für die Teilnahme an Konferenzen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Konferenz-ordnung. Grundsätzlich aber ist zu beachten: Die Ausbildungsveranstaltungen des Studienseminars gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor. (LVO § 10 (13))
* Da auch an Donnerstagen (nachmittags) Seminarveranstaltungen stattfinden können, sollten die Anwärterinnen und Anwärter donnerstags möglichst nur bis ca. 11 Uhr zu **eigenverantwortlichem** Unterricht eingeteilt werden.
* Zur Aufsichtsführung sollen die Anwärterinnen und Anwärter gemäß ihrem Ausbildungsstand und im Verhältnis zum eigenverantwortlichen Unterricht verpflichtet werden.
* Fachfremder Einsatz der Anwärterinnen und Anwärter ist nicht möglich!
* Vertretungsunterricht entspricht nicht den Grundsätzen der Ausbildung und darf deshalb nicht angeordnet werden.

# 3.2 Planen, Durchführen und Reflektieren von Unterricht

Jeglicher Unterricht von Anwärterinnen und Anwärtern muss vorbereitet, geplant und reflektiert werden. Unterricht, der nicht durch professionelle Reflexion weiterentwickelt wird, widerspricht den Grundsätzen der Ausbildung.

Grundlage jeglicher Planung sind die geltenden Rahmenpläne des Landes Rheinland-Pfalz. Aus diesem Grund ist die fundierte Kenntnis dieser Pläne zwingend notwendig. Ein intensives Durch-dringen ist kontinuierlich parallel zur Ausbildung auch in Eigenstudium zu betreiben.

Die geltenden Rahmenpläne eröffnen Handlungsspielräume. Vielfältige didaktische, methodische und inhaltliche Freiheiten bedingen sowohl ein intensives Planen in Einheiten auf der Basis der schuleigenen Arbeitspläne als auch ein schulinternes Absprechen und Reflektieren von Formen der Leistungsfeststellung und –beurteilung.

**Zeitgemäßer Grundschulunterricht ist kompetenzorientiert.**

Das bedeutet

- Planen und Unterrichten in logisch aufgebauten Einheiten

- Vermeidung von Inselwissen

- Schaffen von „Lernsystemen“, in die die SchülerInnen Neues einordnen und dieses sich möglichst

 auch selbst erschließen kann („rote Fäden“ ziehen sich durch die komplette Unterrichtseinheit)

- Wissensvermittlung erfolgt generell anwendungs- und anschlussfähig

- nicht die Klasse, sondern jeder Einzelne lernt etwas

- im Vordergrund steht das Erlernen von Fähigkeiten, die dem Schüler in vielen Lebenssituationen

 nutzen (= Kompetenzen).

**Planen von Unterricht in Einheiten ist ein komplexer, vielschichtiger Vorgang.**

Darum kann die **schriftliche** Ausarbeitung immer nur einen Teil der Planung widerspiegeln, weswegen hier entsprechend Schwerpunkte gesetzt werden müssen.

Im ersten Halbjahr der Ausbildung liegt der Schwerpunkt der **schriftlichen** Ausarbeitung auf dem Planen von Unterrichts**einheiten**, dem Ausformulieren von Kompetenzen und dem Vorausdenken des möglichen Unterrichtsverlaufs. Dies entbindet die Anwärterinnen und Anwärter selbstverständlich nicht, weitreichender und vielschichtiger zu planen und zu reflektieren.

Die schriftliche Fixierung von Unterrichtseinheit, angestrebten Kompetenzen und Verlauf im ersten Ausbildungshalbjahr erscheint deshalb sinnvoll, weil so grundlegende Überlegungen nachvollziehbar mit den Mentorinnen und Mentoren und den Fachleiterinnen und Fachleitern besprochen werden können: Stimmt das Zeitmanagement? Können die ausgewählten Kompetenzen tatsächlich in der Unterrichtseinheit von allen Schülerinnen und Schülern erworben / geübt / vertieft werden? Sind die Schritte im Lernprozess logisch aufbauend gewählt? usw.

Nach dem ersten Ausbildungshalbjahr verschieben sich die Schwerpunkte der Planung und somit auch der Beratung von Unterricht: Sie werden differenzierter und individueller. Aufgabe der Men-torinnen/Mentoren und der Fachleiterinnen/Fachleiter ist es, die Anwärterinnen und Anwärter auf diesem Weg zu unterstützen: gesonderte Literaturempfehlungen, praktische Übungen außerhalb des Unterrichts, gezielte Beobachtungsaufgaben bei der Hospitation, zusätzliche Unterrichtsmitschauen, intensiver gedanklicher Austausch, Anleitung, Vormachen-Nachmachen, usw. Hierbei können ge-gebenenfalls gezielte schriftliche Planungsaufgaben hilfreich sein, um (wie zu Beginn der Ausbildung) ein Durchdringen und ein gemeinsames Reflektieren des Unterrichtsgeschehens zu vereinfachen. Ziel jeglicher Maßnahme muss dabei immer das Verbessern der Unterrichtsqualität sein!

In der Praxis verfahren wir wie folgt:

* Jeglicher Unterricht wird gemäß o.g. Grundsätzen geplant.
* Bis Ende Oktober 2020soll der Mentor/die Mentorin mit der Anwärterin/dem Anwärter acht angeleitete Unterrichtsstunden mit Hilfe des Formblattes ME besprechen. Die Anwärterin/der Anwärter gibt der Mentorin/dem Mentor unmittelbar vor der Stunde die Kurzplanung. Das Formblatt wird im Entwicklungsbericht abgelegt.
* Die darüber hinaus erstellten Planungen sind in ihrer Form freigestellt; sie müssen nicht bei Unterrichtsbesuchen mitgeführt werden, sind jedoch bei Bedarf und auf Verlangen den an der Ausbildung beteiligten Personen vorzulegen.
* **Nach dem 1. Halbjahr der Ausbildung** ist die Form der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung freigestellt.

Bei den stattfindenden Unterrichtsbesuchen sind demnach bereitzuhalten:

 - die Gesamtplanung der aktuellen Unterrichtseinheit

 - die Planung der aktuellen Stunde (inklusive aller vervielfältigten Materialien (Arbeitsblätter,

 Info-Blätter usw.), die an die Schüler\*innen ausgegeben werden)

* der Entwicklungsbericht.

|  |  |
| --- | --- |
| 3.3 Hinweise zu Erkrankung und Beurlaubung | C:\Dokumente und Einstellungen\Erich Schilling\Lokale Einstellungen\Temporary Internet Files\Content.IE5\Z9MKPO2K\MCHM00492_0000[1].wmf |

(Bezug: Dienst- und Konferenzordnung der Staatlichen Studienseminare, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 18. Februar 2013 (9216 – Tgb.-Nr. 841/12))

**§** "Ist eine Seminarteilnehmerin oder ein Seminarteilnehmer verhindert, dem Dienst

nachzukommen, so muss der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter und der Leiterin oder

dem Leiter der Einsatzschule davon unverzüglich Kenntnis unter Angabe der Gründe und der

voraussichtlichen Dauer der Verhinderung gegeben werden. Bei Erkrankungen von mehr als

drei Arbeitstagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die voraussichtliche Dauer der

Erkrankung ersichtlich sein muss". (DKO 4.4.(3.7.6))

In der Praxis wollen wir folgendermaßen verfahren:

1. Gleich am ersten Tag der Erkrankung wird das **Studienseminar** frühestmöglich **(ggf. vor einem Arztbesuch)** telefonisch informiert.

2. **Schulleitung** und/oder **Fachleiter/in** und/oder **BS-Leiter/in** werden ebenfalls telefonisch (keine Mail, keine SMS, keine Mitteilung über Dritte) über die Erkrankung informiert; dabei sollte auch die voraussichtliche Dauer angegeben werden.

3. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, muss **dem Seminar** das Original, **der Schule** eine Kopie des ärztlichen Attests vorgelegt werden.

4. Der Anwärter/die Anwärterin informiert das Sekretariat telefonisch an dem Tag, an dem er/sie den Dienst wieder aufnimmt. Die Dauer der Erkrankung wird vom Sekretariat vermerkt.

**§**" Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann (…) Anwärterinnen und Anwärtern (…)

nach Maßgabe der Urlaubsverordnung bis zu insgesamt acht Werktagen Sonderurlaub

gewähren, nicht jedoch unmittelbar vor oder nach den Ferien; soweit hierdurch die

Unterrichtstätigkeit der betroffenen Personen berührt wird, darf der Sonderurlaub nur im

Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Ausbildungsschule gewährt

werden." (DKO 3.1.13)

Falls Sonderurlaub benötigt wird, bitte folgendermaßen vorgehen:

1. Der Schulleitung wird ein Beurlaubungsantrag mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt; diese erklärt daraufhin ihr Einverständnis.
2. Über die Beurlaubung entscheidet dann die Seminarleitung unter Vorlage des o.g. Antrages.

Beurlaubung von Seminarveranstaltungen:

Jede Beurlaubung erfolgt ausschließlich von der Seminarleitung über das Sekretariat.

|  |
| --- |
| Im Bestand unserer Bibliothek befinden sich aktuelle Bücher und Zeitschriften; darüber hinaus erhalten Sie Literaturempfehlungen zu den einzelnen Seminarthemen. Unser Seminar ist Mitglied im **„Arbeitskreis Grundschule – Grundschulverband“**, dessen Veröffentlichungen finden Sie ebenfalls in der Bibliothek.Zu zahlreichen Themen der Ausbildung finden Sie Hinweise im offiziellen Bildungsserver des Landes Rheinland-Pfalz unter der Internet-Adresse bildung-rp.de. |